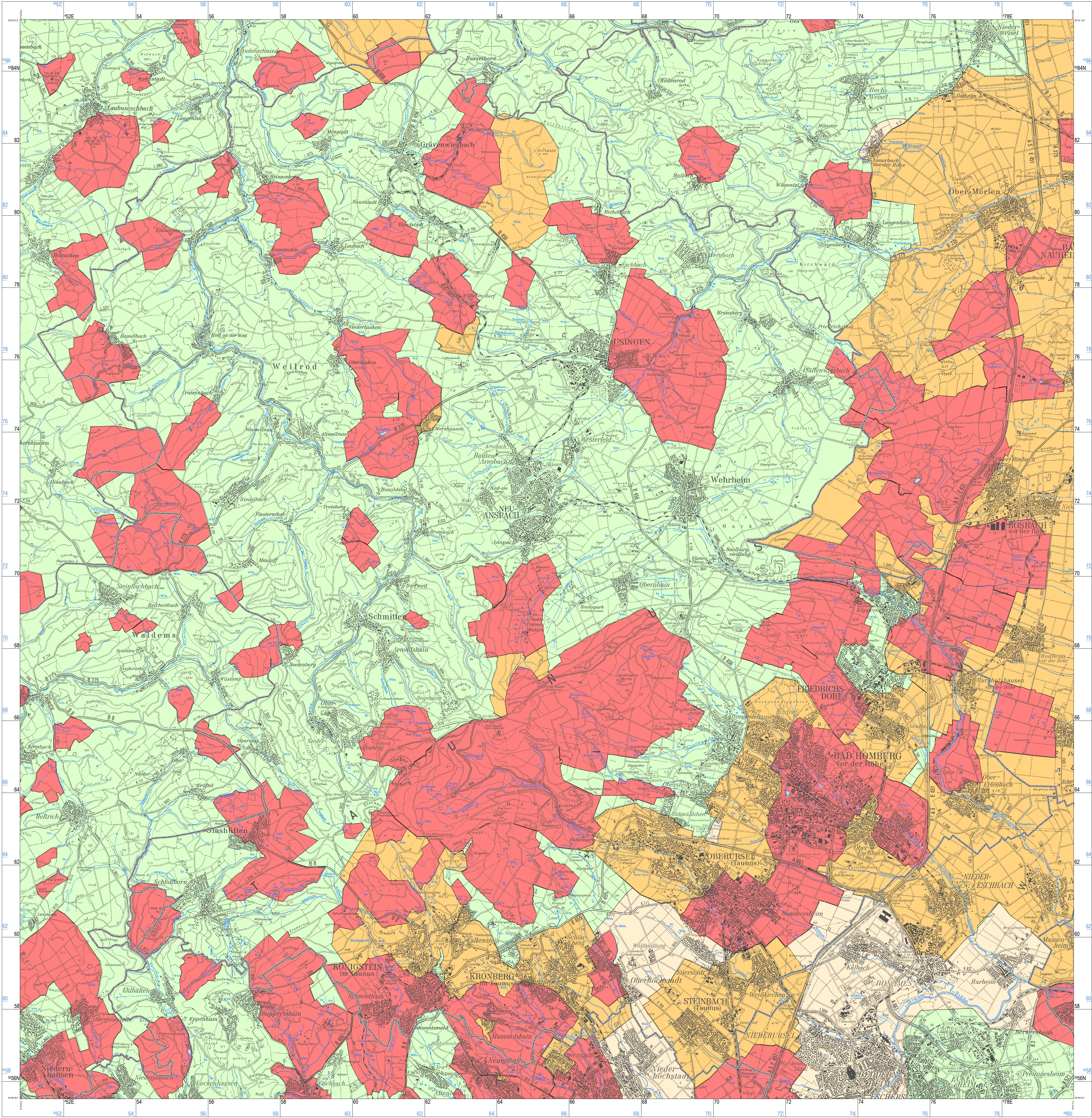




1 : 50 000

- Bearbeitung: Dezernat W4 - Hydrogeologie, Grundwasser
Ansprechpartner für diesen Kreis: Dr. Georg Mittelbach
- Hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich günstig**
Gebiete mit mittlerer bis geringer Wasserdurchlässigkeit, ohne eine wesentliche Stockwerkstrennung und ohne Vorkommen von höher mineralisierten Grundwässern bzw. CO₂-Aufstiegszonen bei gleichzeitiger Lage außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
- Hydrogeologisch ungünstig**
Gebiete mit nennenswerten Grundwasser-, Mineralwasser- oder Heilwasservorkommen, die durch eine Grundwasserüberdeckung geschützt werden. Ungünstig sind auch Gebiete mit hoher Wasserdurchlässigkeit der Gesteine, einer wesentlichen, d.h. weiträumigen Stockwerkstrennung, mit Aufstiegszonen von CO₂ oder hoch mineralisierten Wässern oder mit artesisch gespannten Grundwasservorkommen sowie Tiefgrundwasserleiter (insbesondere im Festgestein), die nicht angefahren oder durchteuft werden sollten. Ungünstig sind zudem Gebiete mit quelfähigen Gesteinen, wie Anhydrit und bestimmten Tonen.
- Wasserwirtschaftlich ungünstig**
Gebiete in den Zonen WSG IIIB sowie HQSG III/2 und B.
- Wasserwirtschaftlich unzulässig**
Gebiete in den Zonen WSG I, II und III bzw. IIIA sowie HQSG I, II, III, III/1 und A.

Die dargestellte Standortbeurteilung setzt die Einhaltung der im Leitfaden *Erdwärmenutzung in Hessen* angeführten technischen Anforderungen an Bauausführung und Betrieb voraus.

Hydrogeologisch ungünstige Gebiete werden in wasserwirtschaftlich relevanten, ungünstigen und unzulässigen Gebieten nicht dargestellt.

Gebiete innerhalb kontaminierter Bereiche von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserveränderungen sind in der vorliegenden Karte nicht berücksichtigt.

Die dargestellten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete entsprechen einer für diese Fragestellung interpretierten Form und stellen den Bearbeitungsstand des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) dar. Die rechtsverbindlichen Unterlagen liegen bei den oberen Wasserbehörden in den jeweils zuständigen Regierungspräsidien.